Nichteinhalten von Terminen

Der Zahnarzt hat bei Nichteinhalten von Terminen bzw. kurzfristigen Absagen an den Patienten einen Anspruch gemäß §§ 611, 615 BGB auf Ersatz des Ausfallschadens.

Empfehlung:

1. Jeder neue Patient einer Praxis sollte nachweislich darüber aufgeklärt werden, dass ein Ausfallhonorar berechnet wird, wenn er nicht bis zu einem konkreten Zeitpunkt vor dem Termin abgesagt hat. Dabei ist sicherzustellen, dass die Praxis auch tatsächlich und fristgerecht auf den üblichen Kommunikationswegen für den Patienten erreichbar ist.

2. Der Patient sollte darüber informiert sein, wieviel Zeit für ihn zu seinem Termin reserviert wird.

3. Zur Ermittlung der Höhe des Ausfallhonorars sind drei Wege möglich.

a) es werden kalkulatorisch diejenigen Leistungen herangezogen, die zu dem betreffenden Termin mit Sicherheit und vollständig erbracht worden wären,

b) es wird der durchschnittliche Praxisgewinn pro Stunde (ggf. Steuerberater befragen) zu Grunde gelegt,

c) es wurde ein konkreter (angemessener) Betrag für den Fall des Versäumnisses mit dem Patienten vertraglich vereinbart.

4. Die Rechnung für ein Ausfallhonorar muss separat von Behandlungsleistungen gestellt werden. Sie darf keinen Bezug auf die GOZ oder GOÄ enthalten, da diese Gebührenordnungen gerade nicht die Rechtsgrundlage für Ausfallhonorarberechnungen darstellen.
Formulierungen im Rechnungstext, wie „Für zahnärztliche Behandlung...erlaube ich mir zu berechnen“ o. dgl., sind selbstredend ungeeignet.

Beispiel:

Für den von Ihnen versäumten Behandlungstermin erlaube ich mir, Ihnen ein Ausfallhonorar wie nachstehend aufgeführt zu berechnen.	
Termin	Betrag
(Datum/Uhrzeit/Dauer)	,.. €

Hinweis:

Bei dem Behandlungsvertrag zwischen Zahnarzt und Patient handelt es sich um einen Vertrag über die Leistung von Diensten höherer Art (§ 627 Abs. 1 BGB), der jederzeit ohne besondere Gründe gekündigt werden kann.

Rechtsprechung:

In den einschlägigen, den Anspruch auf ein Ausfallhonorar bestätigenden Gerichtsurteilen wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Zahnarzt eine reine Bestellpraxis führen muss, und dass es sich um eine schriftlich vereinbarte Langzeitbehandlung handeln muß bzw. es muss sich um einen längeren Termin handeln (z. B. Präparationssitzung), zu dem keine anderen Patienten mehr bestellt werden können.

Der Patient muss „schuldhaft“ den vereinbarten Termin versäumen, d. h. umgekehrt, er hat unverzüglich abzusagen sobald die Verhinderung eintritt.

© ZÄK Berlin - GOZ-Referat
Die Verwendung der Texte und Grafiken in Veröffentlichungen und Publikationen, auch auszugsweise, ist ohne Zustimmung der ZÄK Berlin/des Autoren, urheberrechtswidrig und strafbar.
Dies gilt auch für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmung und für die Verarbeitung mit elektronischen Systemen.

Postanschrift:
Zahnärztekammer Berlin
Stallstraße 1
10585 Berlin (Charlottenburg)

Telefon: (0 30) 3 48 08 - 0
Telefax: (0 30) 3 48 08 - 2 40
Internet: http://www.zaek-berlin.de
eMail: info@zaek-berlin.de

Deutsche Apotheker- und Ärztebank EG
BLZ 300 606 01, Konto-Nr. 0 001 246 267
Postbank Berlin
BLZ 100 100 10, Konto-Nr. 14 181 108

Die Höhe der Zahlung kann sich nach der geschuldeten Behandlungsleistung unter Abzug des durch den Verzug Ersparten richten; der Zahnarzt muss sich also den Wert desjenigen anrechnen lassen, was er infolge des Unterbleibens der Dienstleistung erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Dienste gewonnen hat. (Dazu zählen jedoch nicht Schreib- und Verwaltungsarbeiten, weil diese außerhalb der Sprechstunden erledigt werden und deshalb Schadensersatzforderungen nicht entgegengehalten werden dürfen).

Im Urteil des LG Hannover (Az.: 195 34/97) wurde andererseits ein durchschnittlicher Kostenfaktor pro Praxisstunde von mindestens 200,--DM (ca. 100 €) als üblich angesetzt.

Das AG Dieburg (Az.: 21 C 831/97) entschied allerdings, dass eine „rechtzeitige“ Absage des Termins durch den Patienten genügt; dann kann der Zahnarzt keinen Anspruch auf Verdienstausfall geltend machen.

Den Anspruch aus ein Ausfallhonorar befürwortende Urteile:

AG Konstanz	Az.: 9 C 745/93
AG Wetter	Az.: 8 C 197/94
AG Bad Homburg	Az.: 2 C 3888793-15
AG Bremen	Az.: 24 C 72/95
AG Wedding	Az.: 21 C 302/94
AG Wetzlar	Az.: 32 C 1826/03 (vom 09.12.2004)
AG Fulda	Az.: 34 C 120/02/D (vom 16.05.2002)
LG Konstanz	Az.: 1 S 237/93
AG Mannheim	Az.: 19 C 293/04 (vom 28.09.2004)
AG Berlin-Neukölln	Az.: C 179/04
AG Tettnang	Az.: 7 C 719/98 (vom 22.05.1999) Kassenpatienten

u. a.

Stand: 07.02.2011

© ZÄK Berlin - GOZ-Referat
Die Verwendung der Texte und Grafiken in Veröffentlichungen und Publikationen, auch auszugsweise, ist ohne Zustimmung der ZÄK Berlin/des Autoren, urheberrechtswidrig und strafbar.
Dies gilt auch für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmung und für die Verarbeitung mit elektronischen Systemen.

Postanschrift:
Zahnärztekammer Berlin
Stallstraße 1
10585 Berlin (Charlottenburg)

Telefon: (0 30) 3 48 08 - 0
Telefax: (0 30) 3 48 08 - 2 40
Internet: http://www.zaek-berlin.de
eMail: info@zaek-berlin.de

Deutsche Apotheker- und Ärztebank EG
BLZ 300 606 01, Konto-Nr. 0 001 246 267
Postbank Berlin
BLZ 100 100 10, Konto-Nr. 14 181 108